

# Alphornbläser Baden-Württemberg



Bund Deutscher  
Blasmusikverbände e.V.



## Geschäftsordnung

*(Beschlussfassung - 66. Landesvorstandssitzung am 07.11.2009)*

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen nur in der männlichen Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

### Präambel

In Baden-Württemberg wird die Förderung der Blas- und Spielleutemusik sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitgliedsvereinigungen gegenüber Politik, Wirtschaft und anderen Musikverbänden bzw. -einrichtungen seit vielen Jahren maßgeblich durch den Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. (BVBW) sowie den Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) vertreten. Neben den administrativen Einrichtungen besitzen beide Verbände jeweils eine Musikakademie in Kürnbach (BVBW) und in Staufen (BDB), die eine prägende Rolle in der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung einnehmen.

Mit der Bildung einer Institution „Alphornbläser Baden-Württemberg“ (kurz ABW) soll die Integration der Alphornbläsergruppen in die Blasmusik in Baden-Württemberg angestrebt und gefördert werden. In administrativer Hinsicht erfolgen die Eingliederung der Institution sowie die Aufnahme der Mitglieder der Alphornbläser in den Blasmusikverband Baden-Württemberg. Die beiden Landesverbände zeigen sich jedoch in ideeller Hinsicht gleichermaßen für die ABW verantwortlich.

Beide Landesverbände wollen in Form einer kooperativen Zusammenarbeit den ABW einen idealen Rahmen für eine musikalische Arbeit bieten und insbesondere das Zusammenwirken der Alphornbläser vor Ort mit den jeweiligen Musikvereinen und Mitgliedsverbänden bzw. Kreisverbänden bestärken. Die musikalischen Aktivitäten der Alphornbläser sollen gezielt durch die Arbeit der Verbände vor Ort in beiden Landesverbänden unterstützt werden. Insbesondere im Bereich der musikalischen Aus- und Weiterbildung wollen die beiden Blasmusikverbände den Alphornbläsern entsprechende abgestimmte Angebote in ihren eigenen Musikakademien unterbreiten. In der Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen soll darauf geachtet werden, dass die ABW von beiden Musikverbänden, BVBW und BDB, getragen wird.

## 1 Name, Zweck und Ziel

- (1) Die „Alphornbläser Baden-Württemberg“ (kurz: ABW) bilden eine Institution im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und nehmen für alle hierin organisierten Alphornbläser wichtige Aufgaben und Interessen im ganzen Land Baden-Württemberg wahr.
- (2) In ideeller Hinsicht zeigen sich die beiden Musikverbände BDB und BVBW gleichermaßen für die Institution ABW verantwortlich.
- (3) Der ABW wird strukturell und administrativ dem BVBW angegliedert und unterliegt in den Bereichen der Mitgliederdatenverwaltung, Mitgliederbeitragserhebung, in GEMA-Angelegenheiten und in Versicherungsfragen dem BVBW. Ansprechpartner für alle Mitglieder der ABW in Fragen der Verwaltung ist der BVBW.
- (4) Eine stetige musikalische Weiterbildung im Alphornblasen sowie die Förderung von originaler Bläserliteratur im Alphornbereich soll durch die ABW angestrebt werden. Aufführungen in der Öffentlichkeit sollen dazu beitragen, das Repertoire und das musikalische Niveau der Alphornbläser zu präsentieren.
- (5) In der Kommunikation sowie in der Präsentation im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann die ABW ein individuelles Erscheinungsbild - ein eigenes Logo - besitzen. Das äußere Erscheinungsbild in den Medien muss auf die beiden Musikverbände BDB und BVBW gleichermaßen verweisen.

## 2 Mitgliedschaft

- (1) Auf Antrag einer natürlichen Person entscheidet der Generalsekretär des BVBW im Benehmen mit dem Vorstand der ABW über die Mitgliedschaft bei den ABW. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und auf der Geschäftsstelle des BVBW eingereicht werden. Der BVBW ist dem Antragsteller gegenüber nicht verpflichtet die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- (2) Als Mitglied in ABW kann nur aufgenommen werden, wer die Zwecke des BVBW/ BDB sowie der ABW anerkennt und fördert. Insbesondere muss der Antragsteller einen musikalischen Bezug zum Alphornblasen begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVBW e.V. unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der ABW oder des BVBW/ BDB verstößt. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet das BVBW-Präsidium im Einvernehmen mit dem ABW-Vorstand.
- (7) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet nach Satzung des BVBW, §6, Abs.2, die Landesversammlung des BVBW.
- (8) Mit der Mitgliedschaft geht auch die Verpflichtung eines jeden Mitglieds einher, sich in ausreichendem Maße über die Verbandsaktivitäten und -anliegen zu informieren. Die wesentliche Information erfolgt seitens der Verbände über ihre Verbandsorgane „forte“ (BVBW) und „Die Blasmusik“ (BDB) sowie über ihre jeweiligen Internetpräsenzen [www.bvbw-online.de](http://www.bvbw-online.de) bzw. [www.blasmusikverbaende.de](http://www.blasmusikverbaende.de).

### 3 Organe

Die Organe der ABW sind die Bläserversammlung und der Vorstand.

### 4 Die Bläserversammlung

(1) Die Bläserversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich zusammen aus:

- a) allen Musikern, die Mitglied bei den ABW sind und
- b) dem Vorstand

(2) Durchführung der Bläserversammlung

- a) Die Bläserversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen über die Verbandsorgane „Forte“ (BVBW) sowie „Die Blasmusik“ (BDB) einzuberufen.
- b) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- c) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bläserversammlung ist eine außerordentliche Bläserversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Die Bläserversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit gemäß der anwesenden Stimmberechtigten.

### 5 Aufgaben der Bläserversammlung

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes

### 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretende Vorsitzende
- c) dem Musikreferenten „Württemberg“
- d) dem Musikreferenten „Baden“
- e) den vier Bezirksreferenten (entsprechend den Regierungsbezirken)
- f) je einem Vertreter des BDB und des BVBW, die vom jeweiligen Präsidium der Verbände entsandt werden.

(2) Der Vorstand ist für die Repräsentation der Alphornbläser sowie für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit der ABW zuständig. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind für die pflichtgemäße Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich, können sich jedoch von anderen Mitgliedern der ABW in ihren Tätigkeiten unterstützen lassen.

## 7 Wahlordnung

(1) Die Bläserversammlung wählt den Vorstand analog der Wahlordnung der Geschäftsordnung des BVBW.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt rollierend alle zwei Jahre jeweils für die Dauer von vier Jahren. Dabei werden abwechselnd gewählt:

Gruppe 1:           Vorsitzender, Musikreferent „Baden“,  
                          Bezirksreferenten Karlsruhe und Stuttgart

Gruppe 2:           Beide Stellvertretende Vorsitzende, Musikreferent „Württemberg“  
                          Bezirksreferenten Freiburg und Tübingen

In der ersten Wahl wird die Gruppe 2 zunächst nur auf zwei Jahre gewählt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Bläserversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## 8 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die ihm vom BVBW übertragenen Geschäfte der ABW nach den Beschlüssen und Richtlinien der Bläserversammlung aus.
- (2) Der Vorsitzende lädt hierzu nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem BVBW-Präsidium / BDB-Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Für die ABW vertretungsbefugt im Rahmen der vom BVBW übertragenen Kompetenzen ist analog §26 BGB der Vorsitzende und dessen Stellvertreter; jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- (4) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist berechtigt, in dem ihm übertragenen Zuständigkeitsbereich die durch den Vorstand beschlossenen Entscheidungen umzusetzen und hierfür notwendige Unterschriften zu leisten.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte werden von der BVBW-Geschäftsstelle erledigt.
- (7) Die Ehrung von Mitgliedern in der Institution ABW wird durch eine separate Ehrungsordnung geregelt. Die Ehrungsordnung wird durch den Vorstand erarbeitet und ist Teil dieser Geschäftsordnung.

## 9 Inkrafttreten, Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch den BVBW-Landesvorstand in Kraft.

Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung können durch die Bläserversammlung mit einfacher Mehrheit eingebracht werden. Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung hat vom BVBW-Landesvorstand mit einfacher Mehrheit zu erfolgen.